Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 49 Ausgegeben Danzig, den 28. Juli 1937

Inhalt:

139

Verordnung

zur Änderung der Luftverkehrsgesetzgebung.

Vom 20. Juli 1937.

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung vom 30. September 1936 (G. Bl. S. 417) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Luftverkehr vom 6. Januar 1937 (G. Bl. S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 89 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Landesstelle bezeichnet, so hat sich das Luftfahrzeug möglichst weit links in der Landezone zu halten, aber rechts von anderen bereits gelandeten Luftfahrzeugen aufzusetzen.

(2) In entsprechender Weise hat ein startendes Luftfahrzeug sich möglichst weit rechts in der Startbahn, jedoch links von anderen startenden oder im Start befindlichen Luftfahrzeugen zu halten."

§ 91 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein gelandetes Luftfahrzeug soll sich nach dem Ausrollen sofort in den Rollstreifen begeben oder bis zur Rollfeldgrenze durchrollen.

(2) Lande- und Startbahn dürfen nur dann gekreuzt werden, wenn dadurch andere Luftfahrzeuge bei der Landung und beim Start nicht behindert werden."

Artikel II

Die Ersten Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Luftverkehr vom 22. Februar 1937 (St. A. I S. 133) werden wie folgt geändert:

Zu § 89 Abs. 1:

„Die Luftfahrzeuge haben nicht auf dem Landezeichen, sondern möglichst nahe rechts davon und rechts von anderen bereits gelandeten Luftfahrzeugen aufzusetzen".

Die Stelle „Zu § 89 Abs. 2", ist zu streichen.

Zu § 91:

In der dritten Zeile muß es statt der Worte „nach rechts in die neutrale Zone einzubiegen" heißen: „nach links in die neutrale Zone einzubiegen."

Artikel III

Die Verordnung über den Betrieb und den Verkehr im Flughafen Danzig-Langfuhr vom 19. Juli 1927 (St. A. I S. 205) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Startflagge und Landezeichen müssen mindestens 100 m seitlich von einander entfernt liegen, wodurch die von den startenden und landenden Luftfahrzeuge freizuhaltende neutrale Zone geschaffen wird. Gegen den Wind gesehen entstehen so links der neutralen Zone die Abflugzone, rechts von ihr die Landezone".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 8. 1937.)

In § 18 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das landende Luftfahrzeug hat sich möglichst nahe an der neutralen Zone zu halten, jedoch rechts von anderen bereits gelandeten Luftfahrzeugen aufzusetzen. Nach dem Ausrollen soll sich das Luftfahrzeug sofort in die neutrale Zone begeben oder bis zur Rollfeldgrenze durchrollen. Das startende Luftfahrzeug hat sich in entsprechender Weise möglichst weit rechts in der Startbahn, jedoch links von anderen startenden oder im Start befindlichen Luftfahrzeugen zu halten."

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 60 05 VII/37 Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

140

Verordnung

über die Änderung einiger Vorschriften der Sozialversicherung.

Vom 20. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Selbstversicherung

§ 1

Im § 1243 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung wird als Nr. 3 und im § 18 Absatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird als Nr. 4 eingefügt:

„Danziger Staatsangehörige, die sich im Auslande aufhalten."

Zuwendungen aus besonderem Anlaß

§ 2

Im § 160 der Reichsversicherungsordnung erhält der Absatz 1 folgenden Satz 2:

„Zuwendungen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes in der Zeit vom 25. November bis zum 24. Dezember oder mit Rücksicht auf einen Erholungsurlaub gewährt werden und nicht in einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem schriftlichen Vertrage festgelegt sind, fallen hierunter nur, soweit sie das Gehalt oder den Lohn für einen Monat übersteigen."

Ferner wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„Für die Berechnung der Beiträge werden einmalige Zuwendungen, soweit sie als Entgelt anzusehen sind, nur in dem Zeitabschnitt berücksichtigt, in dem sie gewährt werden."

§ 3

(1) Im § 1 Absatz 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird hinter dem Wort „Entgelt" eingefügt: „(§ 160 der Reichsversicherungsordnung)".

(2) Der Absatz 4 im § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes fällt weg.

Beschäftigung bei Exterritorialen

§ 4

Hinter dem § 167 der Reichsversicherungsordnung wird als § 167 a eingefügt:

„Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, kann bestimmen, wieweit die Danziger Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben."

Steigerungsbeträge

§ 5

Der § 1270 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Absatz 2:

„Soweit die Verteilung der Wochenbeiträge auf die Klassen nicht mehr festzustellen ist, wird für jeden Wochenbeitrag der Steigerungsbetrag der zweiten Klasse gewährt. Weist der Berechtigte nachträglich die Verteilung der Wochenbeiträge auf die Klassen nach, so ist der Steigerungsbetrag nach § 1268 Absatz 3 zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist; die Erhöhung wird mit dem Ablauf des Kalendermonats wirksam, in dem der Nachweis geführt wird."

§ 6

Der § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgenden Absatz 4:

„Soweit die Verteilung der Monatsbeiträge auf die Klassen nicht mehr festzustellen ist, gilt der § 1270 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

Beginn der Rente

§ 7

Der § 1286 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1286

Die Rente beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind; wird sie jedoch nach dem Ende des folgenden Kalendermonats beantragt, so beginnt sie erst mit dem Ablauf des Antragsmonats.

Wird Krankengeld über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem ab die Rente nach Absatz 1 zu zahlen wäre, beginnt sie erst mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tage.“

§ 8

Im § 37 Absatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes fällt der Satz 2 weg.

Zusammentreffen
von Leistungen der Sozialversicherung mit Auslandsbezügen

§ 9

Der Senat kann die Leistungen der Sozialversicherung abweichend von der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz für die Fälle regeln, in denen der Berechtigte auch Anspruch auf die Leistungen aus einer ausländischen Sozialversicherung oder auf sonstige Bezüge aus öffentlichen Mitteln des Auslandes hat.

Entgegennahme von Anträgen

§ 10

1. Im § 1613 Absatz 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „Organ des Versicherungsträgers“ und im § 198 Absatz 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Worte „Organ der Landesversicherungsanstalt für Angestellte“ ersetzt durch „Danziger Versicherungsträger“.

2. § 1613 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen Absatz 3:

Der Senat, Abteilung Sozialversicherung, kann weitere Stellen zur rechtsverbindlichen Entgegennahme von Anträgen auf die Leistungen ermächtigen.

3. § 198 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgenden neuen Absatz 4:

Der Senat, Abteilung Sozialversicherung, kann weitere Stellen zur rechtsverbindlichen Entgegennahme von Anträgen auf die Leistungen ermächtigen.

Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 11

Im § 43 Absatz 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die Worte "aus den erstatteten Beiträgen" ersetzt durch „aus den bisher entrichteten Beiträgen“.

§ 12

Der § 328 Absatz 5 erster Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Der Senat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Absätze 1 bis 4;.

Schlußvorschriften

§ 13

(1) Die Vorschriften des § 1 treten, soweit sie sich auf die Invalidenversicherung beziehen, mit dem 4. Januar 1937, im übrigen mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

(2) Die §§ 5, 6, 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1936, die §§ 2, 3 mit Wirkung vom 25. November 1936, die §§ 7, 8, 12 mit dem 1. Januar 1937 und die §§ 4, 9 und 10 mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(3) Die §§ 7, 8 gelten für Rentenanträge, die nach dem 31. Dezember 1936 bei dem zuständigen Versicherungsträger eingegangen sind oder eingehen.

(4) Der Anwendung der §§ 5, 6, 7, 8, 11, 12 steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen. Auf Antrag ist zu prüfen, ob die neuen Vorschriften für den Berechtigten günstiger sind. Der Versicherungsträger erteilt einen neuen Bescheid. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis zum Schlusse des Jahres 1937 gestellt werden. Gegen den Bescheid des Versicherungsträgers findet ein Rechtsmittel nicht statt.

(5) Der § 9 erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1937 eingetreten sind.

(6) Soweit bis zur Verkündung dieser Verordnung abweichend von den Vorschriften der §§ 2 und 3 nach dem bisherigen Recht verfahren worden ist, bewendet es dabei.

Danzig, den 20. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 305. Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

141

Verordnung
zur Abänderung des Strafgesetzbuches.
Vom 20. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 28, 9 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Hinter § 132 a des Strafgesetzbuches in der für die Freie Stadt Danzig geltenden Fassung wird folgende Vorschrift als § 132 b eingefügt:

§ 132 b

Wer unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titel oder Würden führt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen trägt, oder wer Abzeichen trägt, herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, die nach ihrer äußeren Form oder Tragweise diesen Orden und Ehrenzeichen zum Verwechseln ähneln.

Treuedienstzeichen gelten als Ehrenzeichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 20⁰⁰ Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.